

Anzeigen nach § 18 des Gesetzes und die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen und weisen auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge, auf die Zahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterschriften und Nachweise sowie auf die mit den Wahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen hin (§§ 21 und 22 des Gesetzes).

§29

Beteiligungsanzeige, Beseitigung von Mängeln

(1) Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Beteiligungsanzeige den Tag des Eingangs und prüft unverzüglich, ob sie den Anforderungen des Gesetzes entspricht. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vorstand der Partei oder anderen politischen Vereinigung und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen; dabei hat er darauf hinzuweisen, daß nach der Bestimmung des § 19 des Gesetzes

1. nach Ablauf der Anzeigefrist nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden können,
2. nach der Beteiligungsfeststellung durch den Landeswahlausschuß entsprechend § 20 des Gesetzes jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen ist,
3. der Vorstand der Partei oder anderen politischen Vereinigung gegen Entscheidungen des Landeswahlausschusses Einspruch beim Wahlleiter der Republik einlegen kann.

(2) Im Anschluß an die Feststellung nach § 20 des Gesetzes gibt der Landeswahlleiter die Entscheidung des Landeswahlausschusses bekannt. Die Entscheidung ist vom Landeswahlleiter öffentlich bekannt zu machen.

§30

Inhalt und Form der Landeslisten

(1) Die Landesliste muß enthalten:

1. den Namen der einreichenden Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung sowie die Kurzbezeichnung oder ein Kennwort,
2. Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Geburtsjahr und -ort und Wohnanschrift der Bewerber.

Sie soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und deren Stellvertreter enthalten.

(2) Die Landesliste ist von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes der Partei oder anderen politischen Vereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Besteht in einem Land kein Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigeren Organisationsverbände, die im Bereich des Landes liegen, dem Satz 1 gemäß zu unterzeichnen.

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt

(3) Bei Listenvereinigungen gelten für die beteiligten Parteien oder anderen politischen Vereinigungen die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Landesliste sind beizufügen:

1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,
2. die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindeverwaltungen darüber, daß keine Tatsachen bekannt sind, die der Wählbarkeit des Bewerbers entgegenstehen,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit den Versicherungen, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist und der Bewerbung auch keine anderen gesetzlichen Hinderungsgründe entgegenstehen.

§31

Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter

(1) Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Landesliste den Tag des Eingangs und am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Landeslisten vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und dieser Ordnung entsprechen.

(2) Wird dem Landeswahlleiter bekannt, daß ein auf einer Landesliste vorgeschlagener Bewerber noch auf einer anderen Landesliste vorgeschlagen worden ist, so weist er die Vertrauenspersonen des Landeslisteneinreichers oder den Landeswahlleiter des anderen Landes auf die Doppelbewerbung hin.

(3) Wird der Landeswahlausschuß im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, hat er über die Verfügung des Landeswahlleiters unverzüglich zu entscheiden. Den Vertrauenspersonen der betroffenen Landeslisten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§32

Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslisten mit den im § 30 Absatz 1 bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnung im Land zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einer Landesliste oder mehreren Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

(2) Der Landeswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Landeslisten zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Landeslistenvorschläge entschieden wird.

(3) Der Landeswahlleiter legt dem Landeswahlausschuß alle eingegangenen Landeslistenwahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(4) Der Landeswahlausschuß prüft die eingegangenen Landeslistenwahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist den erschienenen Vertrauenspersonen des betroffenen Wahlvorschlags Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslistenwahlvorschläge mit den im § 30 Absatz 1 bezeichneten Angaben fest.

(6) Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

(7) Über die Sitzung des Landeswahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Niederschrift sind die zugelassenen Landeslisten in der vom Landeswahlausschuß festgestellten Fassung beizufügen.

§33

Beschwerde gegen Entscheidung des Landeswahlausschusses

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landeswahlausschusses wird beim Landeswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Landeswahlleiter legt seine Beschwerde schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich beim Wahlleiter der Republik ein. Der Landeswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Wahlleiter der Republik über die eingegangene Beschwerde und verfährt nach dessen Anweisungen.

(2) Der Wahlleiter der Republik lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauenspersonen der betroffenen Landeslisten und den Landeswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird. Den Vertrauenspersonen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Wahlleiter der Republik gibt die Entscheidung des Wahlausschusses der Republik in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Begründung bekannt.